

Islamic Finance als Finanzierungsoption für Investitionen und Geschäfte in den Golfstaaten

Dr. Rüdiger Litten
Norton Rose Fulbright

Dr. Ludwig Stiftl
Munich Re
5. Juni 2013



BID	OFFER	LAST
7.98	8.00	8.00
24.46	24.50	24.4
24.66	24.68	24.6
10.51	10.54	10.5
44.00	44.03	44.0
5.52	5.53	5.5
70.85	70.86	70.8
3.50	3.51	3.5
33.13	33.20	33.1

Was sind islamische Finanzprodukte?

- Keine einheitliche Definition
- Jeder Moslem soll sein Leben in Übereinstimmung mit der Shari'ah führen, die dem Gläubigen ein System von Glaubenssätzen im Hinblick auf Gerechtigkeit und Ausgleich an die Hand gibt
- Die Shari'ah erklärt dem Moslem, was in jeder Lebenslage zulässig ist und was nicht
- Das beinhaltet auch wirtschaftliche Aktivitäten - der Prophet Mohammed selbst war ein Händler - aber von den über 6000 Koranversen betreffen Wirtschaft nur sehr wenige
- Herausforderung heute besteht darin, die Regeln der Shari'ah im Kontext der modernen Welt auszulegen und anzuwenden

Was ist Shari'a?

Eine (theoretisch) unbegrenzte Zahl von zeitlich und geographisch verschiedenen Regeln ("Zweige") die von einer begrenzten Zahl von Regeln und allgemeinen Werten in Koran und Sunna ("Wurzeln") abgeleitet werden.



Was ist Shari'a NICHT?

Unveränderlich

Eindeutig festgelegt

Unflexibel



Sind islamische Finanzprodukte exotisch?

- Nicht mehr!
- FSA in London hat Banklizenzen an 6 islamische Banken, 1 islamischen Hedgefonds und 1 islamischen Versicherer vergeben
- UK hat eine Reihe steuerlicher und regulatorischer Gesetzesänderungen mit dem Ziel eines „level playing field“ eingeführt
- Frankreich hat nachgezogen (vor allem im Hinblick auf islamische Anleihen – *sukuk*)
- Bafin-Islamic-Finance-Konferenz in Oktober 2009 („Lockruf für islamische Finanzierungen“) und Mai 2012

Status Quo islamischer Finanzprodukte in Deutschland

- Noch verhalten!
- 1 islamische Zweigstelle für Finanzdienstleistungen (Kuveyt Türk Katılım Bankası A.Ş.)
- 1 islamische Anleihe (Sachsen-Anhalt)
- Einige wenige Fonds (Allianz, UBS, Meridio)

Was verbietet die Shari'ah?

- **Riba** - Zinsverbot- und darüber hinaus: sittenwidrige Bereicherung
- **Gharar** - Unsicherheit - alle Karten müssen auf den Tisch (z.B. Klarheit über Vertragsgegenstand und Gegenleistung)
- **Maisir** - Spekulation und Wette - "etwas ohne Anstrengung erhalten oder reich werden ohne harte Arbeit"
- **Gesicherter Profit** - der islamische Financier soll Gewinne nur aus dem jeweiligen Projekt ziehen, und er muss ein gewisses Risiko übernehmen
- **Unethisches Investment** - der Islam gestattet gewisse Produkte (z.B. Alkohol, Waffen & Schweinefleisch) & Aktivitäten (z.B. Wetten, Unterhaltung, Hotels) nicht

Was verbietet die Shari'ah?

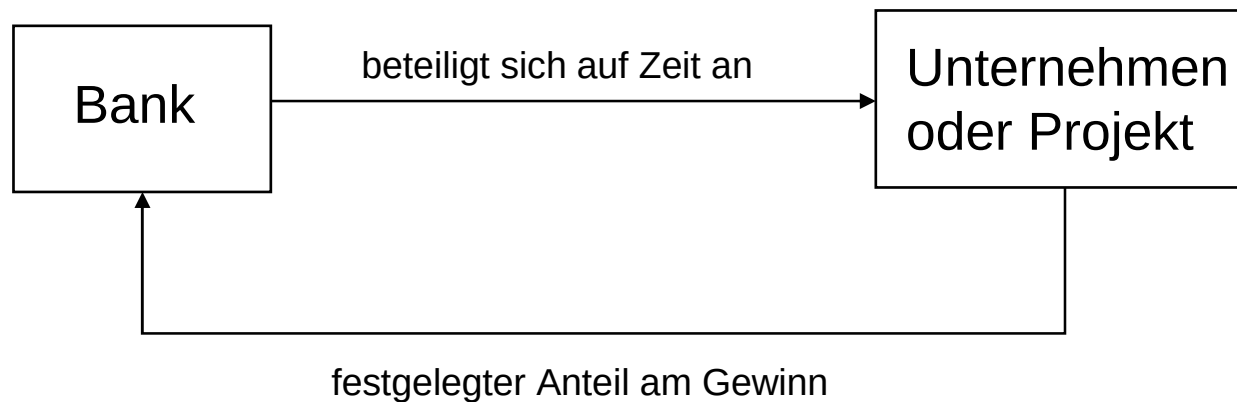
“Gott hat den Zins verboten und den Handel erlaubt”

- Gemeinsamer Nenner der Regeln: Geld soll produktiv und ethisch sauber arbeiten. Die Geldmenge soll nur mit der Realwirtschaft wachsen (kein time value of money)

Was erlaubt die Shari'ah?

- Fremdkapitalbasierte Finanzierungen
 - *Murabaha* - zwei hintereinander geschaltete Kaufverträge
 - *Istisna'a* - eine Variation des *Murabaha* die die Finanzierung von noch herzustellenden Gütern erlaubt
 - *Ijara / Ijara-wa Iqtina* - Leasing und Leasing mit Kaufoption
 - *Bai Salam* – Vorauszahlung
- Eigenkapitalbasierte Finanzierungen
 - *Mudaraba* - treuhänderische Finanzierung/stille Gesellschaft/Kommanditgesellschaft
 - *Musharaka* - joint venture
- Islamische Anleihen - *Sukuk*
- Versicherungen (v.a. VVaG) - *Takaful*

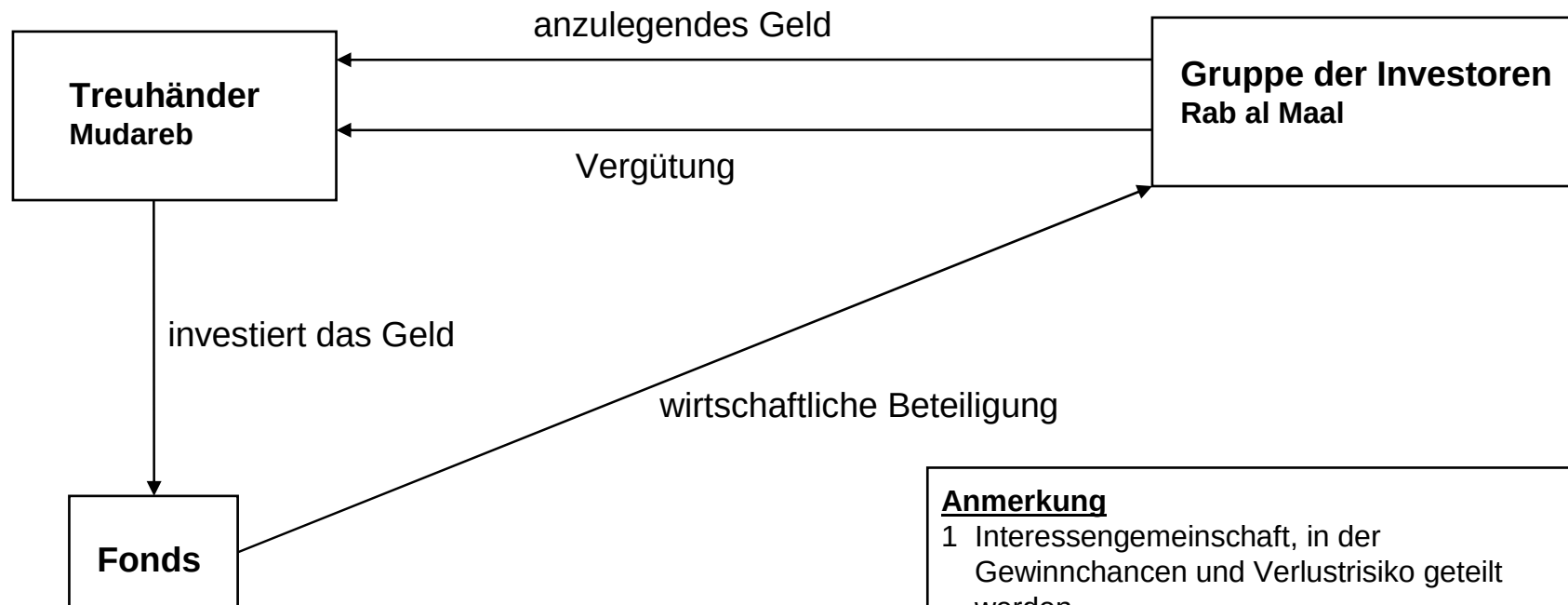
Musharaka – joint venture



Anmerkung

- 1 Bank ist der Kapitalgeber
- 2 Haftung ist auf Einlagen beschränkt
- 3 Bank hat weit reichende Kontrollfunktion
- 4 Bank nimmt nicht an Geschäftsführung teil

Islamische Investmentfonds (basierend auf Mudaraba)



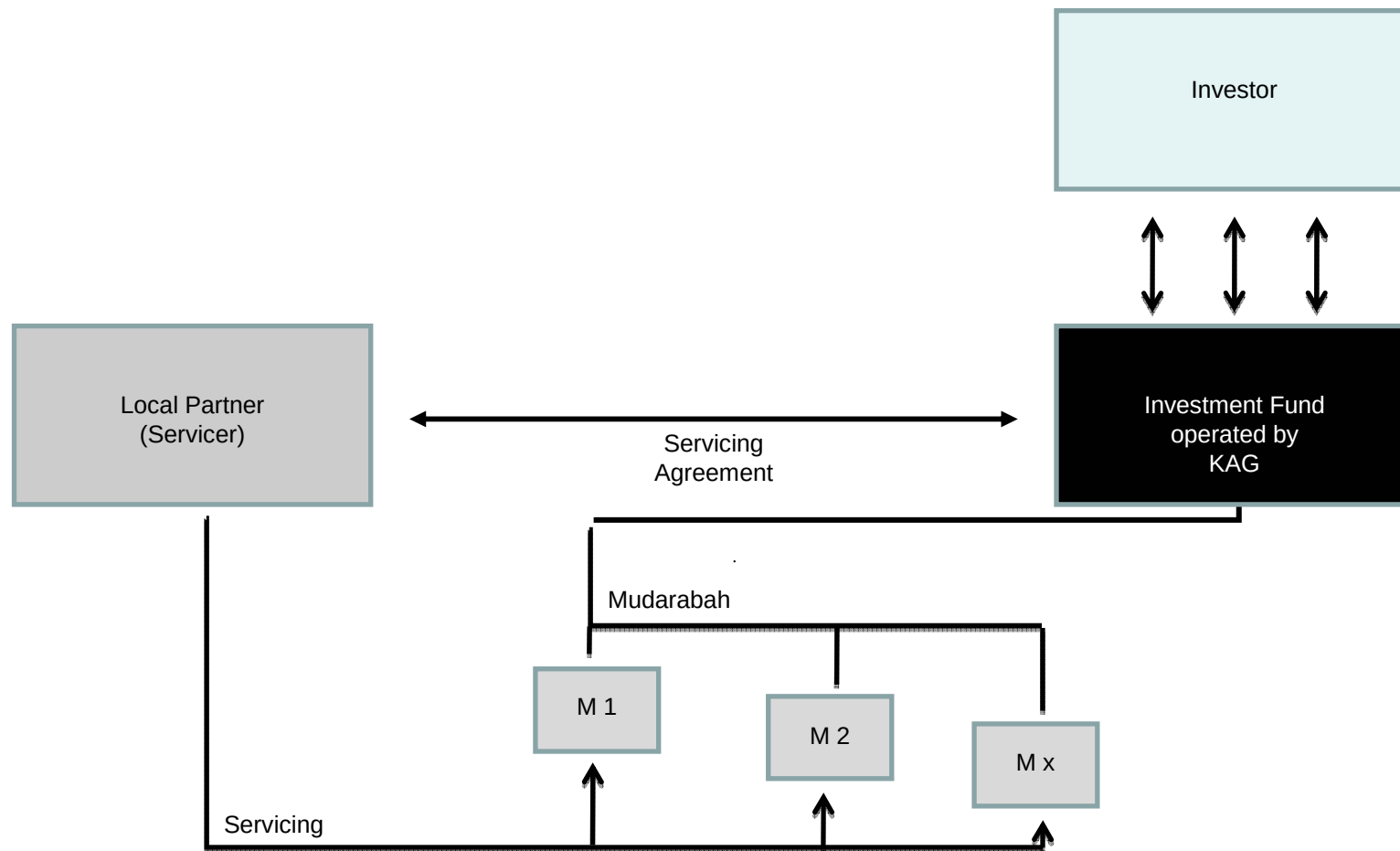
Anmerkung

- 1 Interessengemeinschaft, in der Gewinnchancen und Verlustrisiko geteilt werden
- 2 Kapitalgeber hat das Recht, Bedingungen, die eine bessere Anlage seines Geldes gewähren, zu stellen, er darf aber nicht den Treuhänder in seiner Arbeit beeinträchtigen
- 3 Gewinn wird nach vereinbartem Satz aufgeteilt

Non-equity Investments?

- Zurückhaltung deutscher Mittelständler bei Aufnahme neuer Miteigentümer
- Geringe Größe und Bekanntheit deutscher Mittelständler
- Shariah verbietet konventionelle (zinsbasierte) Fremdfinanzierung

Deutsch-Islamischer Mittelstandsfonds



Welche deutschen Unternehmen?

- Unternehmen, die nicht nur am Export, sondern auch an lokalen Engagements (z.B. Joint Ventures) interessiert sind
- Interessante Branchen sind Biotechnologie, Raumfahrt, erneuerbare Energien, Telekom, Transport



Dr. Ludwig Stiffl
Directeur Commercial Adjoint
Afrique du Nord
Département: Afrique et Moyen Orient

LStiffl@munichre.com
Telefon: +49 (89) 3891-2424
Telefax: +49 (89) 3891-72424

www.munichre.com

Ludwig Stiffl studied business administration and oriental languages, most prominently Arabic, in Munich. After a diploma thesis on Islamic Banking in Egypt, he did his Ph.D. in Islamic studies on Yemeni Islamic parties, involving studies of Usul al fiqh, in Yemen and Berlin.

He joined Munich Re in 2000, working in the Life department for Arab countries and subsequently in the Non-Life underwriting division as country manager for Pakistan and member of Munich Re's Retakaful task force.

From December 2007, Ludwig Stiffl was CEO of Munich Re Retakaful in Kuala Lumpur. Since his return to Munich he is heading the Centre of Competence for Retakaful at Munich Re. He is working in a number of technical industry groups, published a General Retakaful Manual and numerous articles and papers, in addition to being a frequent speaker at international events.



Dr. Rüdiger Litten
Partner

ruediger.litten@nortonrosefulbright.com

T: + 49 (0)69 50 50 96-271

F: + 49 (0)69 50 50 96-173

www.nortonrosefulbright.com

Dr. Rüdiger Litten ist Partner im Frankfurter Büro der internationalen Rechtsanwaltssozietät Norton Rose Fulbright.

Herr Litten studierte Recht in Deutschland, England und Frankreich und verfügt über einen Dokortitel der Universität Hamburg sowie einen LL.M-Abschluss der Universität Bristol. Seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1997 arbeitet er in Frankfurt und London.

Herr Litten ist seit 2001 bei Norton Rose Fulbright. Er hat sich auf die Bereiche

- ***Kapitalmarkt***
- ***Strukturierte Finanzierungen (einschl. Derivate und Verbriefungen)***
- ***Kredit-Portfolio-Transaktionen***
- ***Restrukturierung***
- ***Islamic Finance***

spezialisiert und berät deutsche und internationale Banken und Unternehmen in allen finanzrechtlichen Fragen.

Herr Litten ist Autor zahlreicher kapitalmarktrechtlicher Veröffentlichungen. Er hält regelmäßig Vorträge und ist Dozent am Institute for Law and Finance der Universität Frankfurt am Main.

CORPORATE FINANCE • FINANCIAL INSTITUTIONS • ENERGY AND INFRASTRUCTURE • TRANSPORT • TECHNOLOGY

